

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
2. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.01.2011
3. Anlage 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
4. Anlage 5.2 Soziale Arbeit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
5. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
6. Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg über die Führung des Professorentitels durch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler gem. § 35 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)



1. Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 08.12.2010 die nachfolgende erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 14.12.2010 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorprogramme der Leuphana Universität wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „beträgt“ werden die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Aufzählungspunkt „Überfachliches Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ („Ü WisA“): 5 CP“ wird gestrichen.
 - b) Der Aufzählungspunkt „Fachbezogene Module“ wird wie folgt geändert:
„(insgesamt 115 CP)“ wird in (insgesamt 120 CP) geändert. Das 3. Semester in der Tabelle ändert sich folgendermaßen:
- | | | | |
|--------|-----------|-----------|----------------|
| 3.Sem. | Ü P&I (5) | Fach (15) | Projektstudium |
|--------|-----------|-----------|----------------|
3. § 4 Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte der überfachlichen Module. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.“
 4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem letzten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Praktikum (Pr), es dient einer auf eine bestimmte Dauer ausgelegten Vertiefung zuvor erworbener theoretischer Kenntnisse in praktischer Anwendung bzw. dem Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten durch die praktische Mitarbeit in einer Organisation. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.“
 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird um Ziff. 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„ 11. Praxisbericht (Abs.17)“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „ein Modul abschließenden“ werden gestrichen.
 - bb) Es wird die Ziff. 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„15. Praxisbericht (Abs. 17)“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert: Vor den Worten „die Fähigkeit zur Teamarbeit“ wird die Abkürzung „ggf.“ eingefügt.
 - d) Es wird der folgende neue Absatz 17 eingefügt:
„Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,

- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.“
- e) Die bisherigen Absätze 17-21 werden Absätze 18-22.

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „körperlicher Behinderung“ werden die Worte „oder chronischer Krankheit“ eingefügt.
7. In § 12 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) Links neben der Spalte „Einzelnote“ wird die Spalte „Grade“ eingefügt und entsprechend der Einzelnoten mit „A“ bis „F“ folgendermaßen gefüllt:

Grade	Einzelnote	Endnote / Notenbezeichnung		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0	1,0– 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6– 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

- b) In der Spaltenüberschrift „Endnote/Notenbezeichnung“ werden die Kürzel „lt. MPO HRK/ KMK“ gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „1. Spalte“ werden durch „2. Spalte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neugefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Satz 1 wird wie folgt in 2 neue Sätze gefasst: „Mündliche Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet. Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch ein oder zwei Prüfende bewertet.“
Folgender Satz wird als Satz 3 neu eingefügt:
„Die Festlegung der Anzahl der Prüfenden im Projektstudium erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.“
9. § 12 Abs. 7 wird gestrichen.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „zum Bachelormodul“ werden durch die Worte „zur Bachelorarbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: Die Worte „bzw. Abs. 3“ werden gestrichen.
11. § 16 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Durchschnitt aller drei Bewertungen“ werden durch „arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen“ ersetzt.



12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „nicht bestanden ist“ durch die Worte „nicht ausreichend bewertet wurde“ ersetzt.
 - bb) „Wiederholungsprüfung“ wird durch „Wiederholungsmöglichkeit“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt: „Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Prüfung“ wird durch „Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung“ ersetzt.
13. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Masterarbeit“ wird gestrichen und durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
14. § 19 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1)“ werden der Spiegelschrich und die Worte „– möglichst innerhalb von vier Wochen.“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



2.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.01.2011

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 20.01.2011 (Leuphana Gazette Nr. 01/11) bekannt.

§1

Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. Alle übrigen Studiengänge, insbesondere der grundständige Leuphana Bachelor, sind von dieser RPO nicht berührt.

§2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(2) Das berufsbegleitende Bachelorstudium ist wissenschaftlich breit qualifizierend angelegt. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt. Das berufsbegleitende Bachelorstudium vermittelt gezielt überfachliche Kompetenzen und ermöglicht gleichzeitig eine fachliche wissenschaftlich fundierte Vertiefung. Insofern zeichnet sich das berufsbegleitende Bachelorstudium sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine umfassende wissenschaftliche Fundierung aus.

(3) Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, diese wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten zu können.

§3

Studienabschluss

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, wird von der Universität der akademische Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§4

Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Bachelorstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufsbegleitenden Bachelorstudiums beträgt in der Regel 8 Semester. Das Absolvieren eines Vollzeitstudiums ist nicht möglich. Die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudium für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ findet keine Anwendung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.

(3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 180 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

- Überfachliches Modul „Person und Interaktion“ („Ü P&I“): 5 CP,
- Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ („Ü G&V“): 5 CP,
- Überfachliches Modul „Organisation und Veränderung“ („Ü O&V“): 5 CP,
- Fachbezogene Module („Fach“): jeweils mindestens 5 CP (insgesamt 120 CP),
- Projektstudium gem. Abs. 5: 30 CP,
- Bachelormodul (Bachelorarbeit 12 CP/Kolloquium 3 CP): 15 CP.

Diese Module verteilen sich in der Regel wie folgt auf die Regelstudienzeit gem. Abs. 1 Satz 1:

1.Sem.	Fach (15)		Projektstudium (30)
2.Sem.	Fach (15)		
3.Sem.	Ü P&I (5)	Fach (15)	
4.Sem.	Fach (20)		
5.Sem.	Ü O&V (5)	Fach (15)	
6.Sem.	Fach (20)		
7.Sem.	Ü G&V (5)	Fach (15)	
8.Sem.	Fach (5)	Bachelormodul (15)	

(4) Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte der überfachlichen Module. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.

(5) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums. Das Projektstudium ist bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen, die eine vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung in dem Berufsfeld anstreben, in dem die Studierenden aktuell tätig sind, berufsintegriert konzipiert. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Das berufsintegrierte Projektstudium wird gemeinsam von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und erfahrenen, fachlich ausgewiesenen Praktikerinnen und Praktikern betreut (Teamteaching). Die Prüfungen im Projektstudium berücksichtigen die spezifischen Lernmöglichkeiten im Berufsfeld in angemessener Weise. Für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die für eine Tätigkeit außerhalb des aktuellen Berufsfelds der Studierenden qualifizieren, wird das Projektstudium nicht berufsintegriert durchgeführt. Dies gilt auch für Einzelfälle, in denen sich ein berufsintegriertes Projektstudium als faktisch nicht oder nicht mehr durchführbar erweist. In diesen Fällen werden Praxis- und Forschungsprojekte durchgeführt, die Kompetenzen für das angestrebte (neue) Berufsfeld vermitteln. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

(6) Für Studiengänge, deren Projektstudium gem. Abs. 5 Satz 6 nicht berufsintegriert durchgeführt werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gem. der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung entsprechend.

§ 5 Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:
- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
 - Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
 - Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
 - Projekte (P), sie dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden meist im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
 - Case Studies (C), dabei handelt es sich um partizipativ orientierte Lehr-/Lern-Arrangements, in denen authentische (Management-)Situationen, die für eine Person oder Organisation eine Herausforderung oder ein Problem darstellen, meist in der Gruppe analysiert und diskutiert werden.
 - Fernlehre (F), dabei handelt es sich um meist online- und tutorienbasierte Lehr-/Lern-Arrangements, auf deren Basis sich die Studierenden abgegrenzte Stoffgebiete selbstständig erarbeiten.
 - Praktikum (Pr), es dient einer auf eine bestimmte Dauer ausgelegten Vertiefung zuvor erworbener theoretischer Kenntnisse in praktischer Anwendung bzw. dem Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten durch die praktische Mitarbeit in einer Organisation. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

§6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:
- 3 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School tätig sein sollen,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Professional School angehören soll. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Studiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, die Einhaltung der

Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Studiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Studierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Studiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise offen zu legen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Bachelorstudiengangs beziehen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. §31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.



§8

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:

1. Hausarbeit (Abs. 5)
2. Projektarbeit (Abs. 6)
3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
4. Referat (Abs. 10)
5. Präsentation (Abs. 11)
6. Lerntagebuch (Abs. 12)
7. Assignment (Abs. 13)
8. Essay (Abs. 14)
9. Praktische Leistung (Abs. 15)
10. Abstract (Abs. 16)
11. Praxisbericht (Abs. 17)

(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Hausarbeit (Abs. 5)
4. Projektarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
7. Kolloquium (Abs. 9)
8. Referat (Abs. 10)
9. Präsentation (Abs. 11)
10. Lerntagebuch (Abs. 12)
11. Assignment (Abs. 13)
12. Essay (Abs. 14)
13. Praktische Leistung (Abs. 15)
14. Abstract (Abs. 16)
15. Praxisbericht (Abs. 17)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Bachelorarbeit statt. Der Prüfling soll dabei seine Arbeit erläutern und nachweisen, dass er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.

(10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.

(14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf der Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(18) In der schriftlichen Ausarbeitung zum Referat sowie in der Hausarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat.

(19) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung definiert werden.

(20) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(21) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese Aufgabe im Falle von Abgabeterminen von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten delegieren.

(22) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, werden auch Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines Moduls des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatli-

che Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.

(5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

(6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 5 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 90 CP. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 1 bis 5 ausgenommen.

(7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs als Gasthörer erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(9) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-8 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11

Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Modulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

§ 12

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:



Grade	Einzel- Note	Endnote / Notenbezeichnung		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0	1,0– 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6– 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 2. Spalte, entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 7 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet; Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch ein oder zwei Prüfende bewertet. Die Festlegung der Anzahl der Prüfenden im Projektstudium erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling

die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Art und Umfang der Bachelorprüfung:

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und Kolloquium) sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

§ 15

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem.

Abs. 1,

- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
- ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll,
- eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
- die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 16

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem vorgesehenen Workload entsprechen.



(2) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Prüflinge muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Bachelorarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengänge gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er - seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und

- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen kann vom Prüfungsausschuss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter bestellt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

(10) Zur Bachelorarbeit findet immer ein Kolloquium gem. § 8 Abs. 9 statt. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Bachelorarbeit gem. § 12 Abs. 5 bestanden ist. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten pro Prüfling; bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gem. § 12 Abs. 5 bewertet. Das Ergebnis des Kolloquiums geht entsprechend des vorgesehenen Workloads in die Gesamtnote des Bachelormoduls ein. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den Prüflingen vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelormodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Bachelormoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.

(6) Wird das Bachelormodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 18

Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage sowie in Anlage 6 definierten Module und des Bachelormoduls durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 11 Abs. 1, 2. Spalte, entsprechend.

(2) Bei der Gesamtnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS – A = die besten 10 %

ECTS – B = die nächsten 25 %

ECTS – C = die nächsten 30 %

ECTS – D = die nächsten 25 %

ECTS – E = die nächsten 10 %

Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte und entsprechende Absolventenzahlen voraus.

§ 19

Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage 4). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wurde bei der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 22

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder

- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet auf Antrag des Prüflings der Senat in nicht-öffentlicher Sitzung.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Anlagen zu dieser Ordnung werden vom Senat erlassen; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

ANLAGEN

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Bachelorurkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

4.1 Musik in der Kindheit

4.2 Soziale Arbeit

Anlage 5: Fachspezifische Anlage

5.1 Musik in der Kindheit

5.2 Soziale Arbeit

Anlage 6: Überfachliche Module

3.

Anlage Nr. 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 08.12.2010 die nachfolgende Anlage Nr. 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 20.01.2011 (Leuphana Gazette Nr. 1/11) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 14.12.2010 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt 8 Semester.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points. Er besteht aus:

- 3 überfachlichen Modulen
- 21 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 oder 15 Credit Points
- 1 Bachelormodul (Bachelor-Arbeit + Kolloquium) mit 15 Credit Points.
- 1 Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“. Es erstreckt sich über sechs Semester beginnend ab dem dritten Semester und wird mit 5 Credit Points pro Semester festgesetzt. Aufbau und Inhalt der Module sind der Tabelle „Modulübersicht Bachelor Musik in der Kindheit“ zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 6:

Für Studierende, die im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 6 das berufsbegleitende Projektstudium nicht mehr durchführen können, erfolgt eine Verlängerung der Regelstudienzeit. Die Verlängerung beträgt mindestens ein Semester. Falls das berufsbegleitende Projektstudium vor dem 3. Projektsemester nicht mehr durchgeführt werden kann, beträgt die Verlängerung zwei Semester.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Umfang des Praktikums beträgt 220 Zeitstunden.

Zu § 8 Abs. 18

Es wird folgende zusätzliche Studienleistung definiert:

1. Studienbrief
Ein Studienbrief enthält Lernmaterial zu Modulen, welches pädagogisch-didaktisch aufbereitet ist und Aufgabenstellungen. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben eines Studienbriefes hat innerhalb einer festgesetzten Frist zu erfolgen.

Es werden folgende zusätzliche Arten von Prüfungsleistungen definiert:

1. E-Learning-Test
Ein E-Learning-Test beinhaltet Aufgabenstellungen, die über die E-Learning-Plattform, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes bearbeitet werden.
2. Projektstagebuch
Ein Projektstagebuch beinhaltet die schriftliche Dokumentation der am Arbeitsplatz durchgeführten themenbezogenen praktischen Arbeit. Die Gliederung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen in den Semestern angebotenen Module und schließt jeweils mit einem Kapitel Reflexion ab.
3. Portfolio Digitale Medien
Ein Portfolio Digitale Medien beinhaltet die Dokumentation des Lernprozesses zu ausgewählten Themen auf der Basis digitaler Medien (Arbeit mit Notensatzprogrammen/Audioproduktion/Filmproduktion).

Zu § 8 Abs. 3

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 120 Minuten.

Zu § 10 Abs. 5

Die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher erhält eine pauschale Anrechnung folgender Module:

1. Einführung in die Pädagogik (5 CP)
2. Techniken pädagogischen Handelns (10 CP)
3. Orientierungspraktikum (15 CP)

Zu § 11 Abs. 2

Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ wird ohne Note abgeschlossen.

Modulübersicht Bachelor Musik in der Kindheit

Modul	Inhalt	Semester	Veranstaltungsformen (Art v. Veranstaltungen)	Modulanforderungen Studienleistung ¹	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F1 MiK – Einführung in die Pädagogik	Grundbegriffe pädagogischen Handelns, Grundlagen pädagogischer Konzepte, pädagogische Handlungsfelder	1	1 Vorlesung und 1 Seminar		1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung	5	
F2 MiK – Techniken pädagogischen Handelns	Einsatz und Umgang mit Methoden, Medien und Materialien im pädagogischen Setting (z.B. Spiele, Musik, Bewegung, Ton, Papier, Holz, Farben Fotografie)	1	3 Seminare		1 Portfolioprüfung	10	
F3 MiK – Orientierungspraktikum	Verbindung von theoretischem Wissen und exemplarischer handlungspraktischer Erfahrung	2	2 Seminare und 1 Praktikum		1 Praktikumsbericht oder 1 mündliche Prüfung	15	


Fortsetzung

Modul	Inhalt	Semester	Veranstaltungsformen (Art v. Veranstaltungen)	Modulanforderungen Studienleistung ¹	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F4 MiK – E-Learning und Digitale Medien	Konzertbesuch, Grundlagen Kommunikation, Arbeit mit Notationsprogrammen, Audioaufnahmen und Dokumentation	3	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 E-Learning-Test	5	
F5 MiK – Musizieren – Instrumentalspiel – Improvisation	F5.1 MiK Konzertbesuch, Aspekte ästhetischer Erfahrung, Instrumentalspiel, Improvisation	3	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Portfolio Digitale Medien	5	
F6 MiK – Allgemeine Musiklehre	F6.1 MiK Konzertbesuch, Akustische Grundlagen von Musik, Traditionelle Notenschrift, Zeitgestaltung (Takt, Metrik, Rhythmus, außereuropäische Kulturen), Intervalle und Tonalität, Skalen, Musikalische Formen	3	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 E-Learning-Test	5	
F7 MiK – Singen – Lied – Stimme	Konzertbesuch, Stimmapparat und Stimmbildung, Methoden der Liedvermittlung, Repertoirekenntnis, Singen im historischen Wandel und soziokulturellen Kontext	3	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
Pro1 MiK – Projektstudium	Praxis Digitale Medien, Praxis Instrumentalspiel, Praxis Allgemeine Musiklehre, Praxis Singen	3	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5	
F8 MiK – Musik und Bewegung	Konzertbesuch, Bewegungsrepertoire, Historische Entwicklung musikbezogener Bewegungserziehung, Bewegung und Musik in verschiedenen Kulturen, Didaktische Ansätze	3 oder 4	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F9 MiK – Gehörbildung	Konzertbesuch, Grundlagen tonaler Musik, Rhythmusmodelle ohne und mit Instrument, Klangfarben: Orchesterinstrumente, Elektronische Instrumente, Wellenformen und Klangfarben, Sensibilisierung des Hörens: musikalische und nicht musikalische Ereignisse im Kontext, Besetzungen	4	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 E-Learning-Test	5	
F10 MiK – Rhythmus und Percussion	Konzertbesuch, Rhythmus in der Theorie, Rhythmus und Percussion, Rhythmus in der eigenen Musizierpraxis, Rhythmus in der frühkindlichen Praxis	4	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
Pro2 MiK – Projektstudium	Praxis Musik und Bewegung, Gehörbildung, Praxis Rhythmus und Percussion	4	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5	
F11 MiK – Entwicklung musikalischer Fähigkeiten	Konzertbesuch, Grundlagen musikbezogener lernpsychologischer Forschungen, Musikalische Begabung, Aspekte praktischer Arbeit	5	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 E-Learning-Test	5	
F12 MiK – Harmonielehre	Konzertbesuch, Drei- und Vierklänge, Harmonische Chiffrierungssysteme, Harmonische Modelle	5	1 Seminar	1 Studienbrief	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio Digitale Medien oder E-Learning-Test	5	

Fortsetzung

Modul	Inhalt	Semester	Veranstaltungsformen (Art v. Veranstaltungen)	Modulanforderungen Studienleistung ¹	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F13 MiK – Musik und Pädagogik	Konzertbesuch, Geschichte der Musikpädagogik im 19. Jahrhundert, Frühes 20. Jahrhundert, Reformbewegungen nach dem 2. Weltkrieg	5	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprfung oder 1 E-Learning-Test	5	
F14 MiK – Musikinstrumente – Livemusik – Tonträger	Konzertbesuch, Klangerzeugung, Instrumente der Kulturen, Besetzungen in verschiedenen Stilen, Arbeit mit Tonträgern	5	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprfung oder 1 Projektarbeit	5	
Pro3 MiK – Projektstudium	Entwicklung musikalischer Fähigkeiten, Praxis Harmonielehre, Praxis Musik und Pädagogik, Musikinstrumente	5	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprfung	5	
F15 MiK – Musikalische Begabung	Konzertbesuch, Fragestellungen der musikalischen Begabungsforschung, Forschungsmethoden zur musikalischen Entwicklung und Begabung, Modelle musikalischer Leistungen	6 oder 5	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprfung oder 1 Projektarbeit	5	
F16 MiK – Frühkindliche musikalische Lernprozesse	Konzertbesuch, Grundlagen Forschung, Frühkindliche Prozesse und ästhetische Erziehung, Praxis ästhetisch-musikalischen Lernens	6	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprfung oder 1 Projektarbeit	5	
F17 MiK – Musik und Migration	Konzertbesuch, Einführung in interkulturelle Musikpädagogik, Gesellschaftliche Entwicklungsprozesse und Musik, Umgang mit Musik "fremder" Kulturen	6	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprfung	5	
Pro4 MiK – Projektstudium	Praxis Musikalische Begabung, Praxis Frühkindliche Lernprozesse, Praxis Musik und Migration	6	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprfung	5	
F18 MiK – Musikgeschichte	Konzertbesuch, Stile und Epochen seit der Renaissance, Formen und Gattungen, Zur Geschichte der Populären Musik	7	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprfung	5	
F19 MiK – Ästhetische Bildung/Musik im Tagesablauf	Konzertbesuch, Kriterien ästhetischer Bildung, Entwicklung künstlerischer Gestaltungskompetenzen, Musik im Tagesablauf	7	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprfung oder 1 Projektarbeit	5	
F20 MiK – Musik und Szene	Konzertbesuch, Lernpsychologische Voraussetzungen, Aneignung der Welt, Präsentationsformen	7	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Portfolio Digitale Medien	5	
Pro5 MiK – Projektstudium	Praxis Musikgeschichte, Praxis Ästhetische Bildung/Musik im Tagesablauf, Musik und Szene	7	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprfung	5	
F21 MiK – Künstlerisches Projekt	Vorspiel oder Vorstellung des künstlerischen Projekts	8	1 Seminar		1 Portfolioprfung	5	

**Fortsetzung**

Modul	Inhalt	Semester	Veranstaltungsformen (Art v. Veranstaltungen)	Modulanforderungen Studienleistung¹	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Pro6 MiK – Projektstudium	Künstlerisches Projekt	8	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5	
BA MiK Bachelor Modul	Bachelor Thesis	8	1 Thesis		1 BA-Arbeit	12	
	Bachelor Kolloquium	8			1 Kolloquium	3	

¹Die Studienleistungen sind vor Teilnahme an der Prüfungsleistung zu erbringen.

4.

Anlage Nr. 5.2 Soziale Arbeit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 08.12.2010 die nachfolgende Anlage Nr. 5.2 (fachspezifische Anlage für den BA-Studiengang Soziale Arbeit) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 20.01.2011 (Leuphana Gazette Nr. 1/11) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 14.12.2010 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B. A.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt 9 Semester. Der Studiengang umfasst 180 Creditpoints. Er besteht aus drei überfachlichen Modulen, 18 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5,

10 bzw. 15 Creditpoints sowie aus dem Bachelormodul (Bachelor Thesis + Kolloquium) mit 15 Creditpoints. Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ erstreckt sich über sechs Semester beginnend ab dem dritten Semester und wird mit 5 Creditpoints pro Semester festgesetzt. Aufbau und Inhalt der Module sind der Tabelle „Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit“ zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 9

Im Rahmen der sechs Semester des Projektstudiums ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt 300 Stunden zu absolvieren.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Umfang des Praktikums beträgt 240 Zeitstunden.

Zu § 8 Abs. 3

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in einem Modul von 5 CP 60 Minuten, in einem Modul von 10 CP 120 Minuten.

Zu § 10 Abs. 5

Die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher erhält eine pauschale Anrechnung folgender Module:

1. Sozial- und Ideengeschichte (5 CP)
2. Einführung in die Pädagogik (5 CP)
3. Techniken pädagogischen Handelns (10 CP)
4. Einführung in die Psychologie (5 CP)
5. Orientierungspraktikum (15 CP)

Zu § 12 Abs. 5

Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch einen Prüfenden bewertet.

Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit

Modul	Inhalt	Sem.	Veranstaltungsformen (Art und Anzahl)	Modulanforderungen Prüfungsanforderungen	CP	Kommentar
Sozial- und Ideengeschichte (BA-SoZA-1)	Vorläufer sozialpädagogischer Handlungsfelder, Erziehungs- und Interventionsmodelle	1.	1 Vorlesung	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Einführung in die Pädagogik (BA-SoZA-2)	Einführung in die Grundlagen und Grundbegriffe der Pädagogik. pädagogische Handlungsfelder	1.	1 Vorlesung und 1 Seminar	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Techniken pädagogischen Handelns (BA-SoZA-3)	Einsatz und Umgang mit Methoden, Medien und Materialien im pädagogischen Setting (z.B. Spiele, Musik, Bewegung, Ton, Papier, Holz, Farben, Fotografie)	1.	3 Seminare	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	10	
Einführung in die Psychologie (BA-SoZA-4)	Grundlagen der Psychologie, Entwicklungspsychologie	2.	2 Vorlesungen	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Orientierungspraktikum (BA-SoZA-5)	Verbindung von theoretischem Wissen und exemplarischer handlungspraktischer Erfahrung	2.	2 Seminare, und 1 Praktikum	1 Praktikumsbericht oder 1 mündl. Prüfung	15	Das Praktikum hat einen Umfang von 6 Wochen
Geschichte und Theorien (BA-SoZA-6)	Einführung in die Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	3.	1 Vorlesung	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Recht und Verwaltung (BA-SoZA-7)	rechtliche Grundlagen, Recht der materiellen Existenzsicherung, Verwaltungslehre, Familienrecht, Jugendhilferecht	3. u. 4.	4 Seminare	1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	10	



Fortsetzung

Modul	Inhalt	Sem.	Veranstaltungsformen (Art und Anzahl)	Modulanforderungen Prüfungsanforderungen	CP	Kommentar
Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SoZA-8)	Überblick über die Arbeitsfelder, theoretisch fundierte Reflexivität in einem exemplarischen Arbeitsfeld, Projektfinanzierung Kollegiale Beratung, Haftungsrecht,	3. - 9.	6 Seminare und 1 Praktikum	1 Projektarbeit	30	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
Forschungsmethoden (BA-SoZA-9)	Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden, Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden	4.	2 Seminare	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 praktische 1 Leistung oder 1 mündl. Prüfung	5	
Arbeitsfelder (BA-SoZA-10)	Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit, Frauenhäuser/Frauenberatungsstellen, Allgemeiner Sozialdienst, Berufsbetreuung	5.	4 Seminare	1 Hausarbeit oder 1 Präsentation oder 1 Klausur oder 1 berufspraktische Übung oder 1 mündl. Prüfung	10	
Sozial- und Neuropsychologie (BA-SoZA-11)	Lernbiologie, Neuropsychologie, Gruppenprozesse/Sozialpsychologie	5.	2 Seminare	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 Präsentation oder 1 mündl. Prüfung	5	
Sozialmedizinische Grundlagen (BA-SoZA-12)	Einführung in die Sozialmedizin, sozialpsychiatrische Krankheitsbilder	6.	2 Seminare	1 Klausur (60 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 Präsentation oder 1 mündl. Prüfung	5	
Methodisches Handeln (BA-SoZA-13)	Einführung in das methodische Handeln, sozialarbeiterische Diagnose- und Anamneseverfahren, sozialarbeiterische Intervention, sozialarbeiterische Beratungstechniken, Rhetorik	6. u. 7.	5 Seminare, Übungen	1 Portfolioprüfung oder 1 Assignment oder 1 mündl. Prüfung	10	
Gesellschaftliche Bedingungen (BA-SoZA-14)	Soziale Ungleichheit, abweichendes Verhalten/Devianz, Diversity – Migration, Behinderung, Einführung in die Sozialisationstheorien	7.	4 Seminare	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Präsentation oder 1 mündl. Prüfung	10	
Handeln im kommunalen Raum (BA-SoZA-15)	Sozialraum und Lebensweltanalyse, Kommunale Jugend- Familien- und Sozialpolitik, Kinder- Jugend- und Familienfreundlichkeit in der Kommune, Netzwerkmanagement	8.	4 Seminare	1 Klausur (120) oder 1 Hausarbeit oder 1 berufspraktische Übung oder 1 Präsentation oder 1 praktische Leistung oder 1 mündl. Prüfung	10	
Ökonomische Bedingungen (BA-SoZA-16)	Einführung in die politische Ökonomie, Einführung in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, Organisation und Finanzierung freier Träger	8.	3 Seminare	1 Klausur (60 Min) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Aktuelle Entwicklungen (BA-SoZA-17)	Elterntrainings, Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, Kommunale Präventionsprogramme, Kooperation von Sozialarbeit und Stadtplanung etc.	9.	2 Seminare	1 Hausarbeit) oder 1 Klausur (60 min) oder 1 berufspraktische Übung oder 1 Präsentation oder 1 praktische Leistung oder 1 mündl. Prüfung	5	
Bachelorarbeit inkl. Kolloquium (BA-SoZA-18)	Bearbeitung eines zeitlich und fachlich eingegrenzten Themas mit wissenschaftlichen Verfahren und Methoden	9.	1 Seminar	1 Bachelorarbeit und 1 Kolloquium	15	

5.

Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg am 1. Dezember 2010 folgende Änderung der Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 3. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 11/10) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 18/10) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 20. Dezember 2010 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die erste Änderung der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

1. In der Liste der kombinierbaren Minor werden die Worte „Minor Nachhaltigkeitshumanwissenschaften“ gestrichen.
2. In der Liste der kombinierbaren Minor werden die Worte „Minor Nachhaltigkeitsnaturwissenschaften“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Die Änderung der fachspezifischen Anlage tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**6.
Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg
über die Führung des Professorentitels durch
Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler
gem. § 35 Abs. 2 Satz 3 des
Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 19. Januar 2011 gem. § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1

Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sind auf Vorschlag der Fakultät befristet mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst an der Leuphana Universität Lüneburg beauftragt (Gastprofessorinnen und Gastprofessoren). Ihnen kann nach Maßgabe dieser Ordnung für die Dauer der Beauftragung gestattet werden, den Titel „Professorin“ beziehungsweise „Professor“ zur führen.

§ 2

Voraussetzung für die Gestattung der Titelführung „Professorin/Professor“ ist die Erfüllung der Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren gem. § 25 Absatz 1 NHG oder der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 NHG sowie eine Beauftragung im Umfang von mindestens 4 LVS beziehungsweise im Falle der Beauftragung mit Tätigkeiten außerhalb der Lehre mit mindestens der Hälfte der Stundenzahl einer vollbeschäftigten Hochschullehrerin/eines vollbeschäftigten Hochschullehrers.

§ 3

Die Fakultät soll bei ihrem Vorschlag unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Voraussetzungen eine Stellungnahme dazu abgeben, ob die Kandidatin oder der Kandidat für die Zeit ihrer/seiner Beschäftigung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ führen kann.

§ 4

Über die Gestattung der Titelführung entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fakultät (§ 3). Im Falle einer positiven Entscheidung wird der Titel von der Präsidentin/dem Präsidenten verliehen.

§ 5

Mit Ablauf der Beauftragung als Gastprofessorin/zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

§ 6

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.